

BGE 38 II 359

Bundesgericht (BGE), 1912-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_II_359

FR: ATF 38 II 359

IT: DTF 38 II 359

Volltext

6. 52. Arteil vom 19. Jannar 1912 in Sachen Straßer, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Sommer, Kl. u. Ber.=Bekl. Art. 56 OG: Nichtanwendbarkeit schweiz. Rechts. Nach dem für ein Vertragsverhältnis an sich mit Rücksicht auf dessen örtliche Beziehungen massgebenden Recht beurteilt sich auch die Einrede der Verjährung einer aus dem Vertragsverhältnis abgeleiteten Forderung; demnach hier Anwendung ausländischen Rechts. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. — Der Kläger Sommer hatte in den Jahren 1899 und 1900 für ein ihm gehörendes Haus in München, wo er damals wohnte, durch einen Installateur Gstettner, daselbst, elektrische Einrichtungen im Kostenbetrage von 2910 Mk. ausführen lassen und sich über die Bezahlung dieser Kosten zunächst durch Vereinbarung vom 3. Dezember 1900 mit Gstettner verständigt. In der Folge aber trat Gstettner, da der Kläger die getroffene Vereinbarung nicht hielt, seine Forderung (bestehend aus drei Posten von 300 Mk., 1000 Mk. und 1610 Mk.) an den beklagten Agenten Straßer in München ab. Dieser leitete nun gegen den Kläger, der inzwischen nach Zürich übergesiedelt war, hier Betreibung ein und erwirkte gegenüber seinem Rechtsvorschlag gestützt auf die erwähnte Vereinbarung für den ungerechneten Forderungsbetrag von 3579 Fr. 40 Cts. nebst Kosten provisorische Rechtsöffnung. Hierauf hat der Kläger den vorliegenden Prozeß auf Aberkennung dieser

Forderung angestrengt und dabei in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben. B. - Durch Urteil vom 26. Oktober 1911 hat die II. Appellationskammer des Kantons Zürich diese Einrede in Anwendung des deutschen Rechts für teilweise begründet erklärt und erkannt: „Dem Beklagten wird definitive Rechtsöffnung erteilt für die „Beträge von 300 Mk. nebst 4 % Zins von 873 Mk. seit 3. Dezember 1900 bis 1. Dezember 1902, und 1000 Mk. nebst 4 % Zins vom 30. November 1906 an, sowie für die Betreibungskosten und 4 Fr. Entschädigung. Im Übrigen „wird die dem Beklagten vom Audienzrichter unterm 6. Februar „1911 erteilte provisorische Rechtsöffnung aufgehoben.“ C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und unter Bestreitung der Verjährungseinrede (die nach dem schweizerischen, als dem Rechte des nunmehrigen Wohnsitzes des Klägers, zu beurteilen sei) den Abänderungsantrag auf gänzliche Abweisung der Aberkennungsklage gestellt; in Erwägung: Es steht außer Zweifel und ist auch nicht bestritten, daß die den Gegenstand des vorliegenden Aberkennungsprozesses bildende Forderung an sich vom deutschen Rechte beherrscht ist, da sie aus einem in München begründeten und vollzogenen Vertragsverhältnis abgeleitet wird. Der Streit dreht sich nur darum, ob dieses Recht des Vertragsverhältnisses als solches auch für die Einrede der Forderungsverjährung gelte, wie die Vorinstanz angenommen hat, oder ob die Verjährungseinrede nicht vielmehr, wie der Berufungskläger einwendet, nach dem Wohnsitzrechte des Forderungsschuldners zu beurteilen sei. Nun hat sich aber das Bundesgericht bereits in seinem Urteil vom 13. November 1886 i. S. Brunner (AS 12 Nr. 99 Erw. 6 S. 682 f.) grundsätzlich auf den Bo-

den der ersteren Auffassung gestellt, und es besteht keine Veranlassung, heute von diesem Standpunkte abzugehen, der auch in der neueren Doktrin gewichtige Vertreter gefunden hat (vergl. z. B. PASQUALE FIORE, *Diritto internazionale privato*, I n° 165 S. 186 [französische Ausgabe, S. 199]; Ernst Zittelmann, *Internationales Privatrecht*, II S. 244/245; F. Meili, *Handbuch des internationalen Zivil- und Handelsrechts*, I § 56 S. 209 ff., und dazu ferner auch die bei ANDRÉ MERCIER, *Prescription libératoire en droit international privé*, S. 96 f., zitierten kantonalen Urteile, sowie den von der ersten Instanz angerufenen Entscheid des zürcherischen Obergerichts in den Schweizer Blättern für handelsrechtliche Entscheidungen, XI S. 198). Die vorliegende Streitsache fällt somit nicht in die Urteilskompetenz des Berufungsrichters (Art. 56 OG); erkannt: Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.